



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Amtssigniert. SID2019031046567
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Stück 11 / 200. Jahrgang / 2019

Kundgemacht am 13. März 2019

Amtlicher Teil

Nr. 304 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung von mehreren Stellen

Nr. 305 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel über Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Nr. 306 Verordnung der Bildungsdirektion vom 6. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Alpbach, Volksschule Inneralpbach und Neuen Mittelschule Alpbach

Nr. 307 Verordnung der Bildungsdirektion vom 7. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Brandenburg, Volksschule Kramsach, Volksschule Radfeld und Neue Musikmittelschule Rattenberg

Nr. 308 Verordnung der Bildungsdirektion vom 7. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Breitenbach und Neuen Mittelschule Breitenbach

Nr. 309 Verordnung der Bildungsdirektion vom 7. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Bad Häring, Volksschule Bruckhäusl, Volksschule Kirchbichl und Neue Mittelschule Kirchbichl

Nr. 310 Verordnung der Bildungsdirektion vom 7. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Ebbs und Neue Mittelschule Ebbs

Nr. 311 Verordnung der Bildungsdirektion vom 7. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Hinterthiersee, Volksschule Landl, Volksschule Vorderthiersee, Volksschule Kufstein/Stadt, Volksschule Kufstein/Zell, Volksschule Schwoich, Neue Mittelschule Kufstein I, Neue Mittelschule Kufstein II, Hans Henzinger Schule und Polytechnische Schule Kufstein

Nr. 312 Verordnung der Bildungsdirektion vom 7. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Scheffau, Volksschule Söll und Neue Mittelschule Söll Scheffau

Nr. 313 Verordnung der Bildungsdirektion vom 7. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Reith i.A. und NMS Reith i.A.

Nr. 314 Verordnung der Bildungsdirektion vom 7. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Mariastein, Volksschule Oberlangkampfen, Volksschule Unterlangkampfen und Neue Mittelschule Langkampfen

Nr. 315 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 316 Kundmachung nach § 15 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 über Änderungen in der Zusammensetzung der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörde Schwaz

Nr. 317 Kundmachung nach § 15 Abs. 8 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017 (TLWO 2017) betreffend Änderungen in der Zusammensetzung der Landeswahlbehörde

Nr. 318 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 319 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 320 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming

Nr. 321 Offenes Verfahren: Kälteanlagen für die Adaptierung und Sanierung - Küchen- und Speisesaalerweiterung für die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Rotholz

Nr. 322 Offenes Verfahren: Küchen und SB-Anlage (Thermik+Verbauten)-Spülanlage-Lüftungsdecke für die Adaptierung und Sanierung - Küchen- und Speisesaalerweiterung für die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Rotholz

Nr. 323 Offenes Verfahren: Instandsetzung und Nachbildung der Innentürelemente für das Land Tirol

Nr. 324 Offenes Verfahren: Fliesenleger- Natur- und Kunststeinarbeiten für das Land Tirol

Nr. 325 Offenes Verfahren: Lieferung und Montage von WC- Trennwänden für das Land Tirol

Nr. 326 Offenes Verfahren: Sanierung von Holzfenstern für das Land Tirol

Nr. 327 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten ABA BA 11 Los 2 Angerweg für die Gemeinde Serfaus

Nr. 328 Offenes Verfahren: Generalunternehmerleistungen für die Errichtung einer Niedrigenergiehaus-Wohnanlage der „Neuen Heimat Tirol“ in Fiss

Nr. 329 Direktvergabe: Zentrallager-System für den Neubau des Werkstättegebäudes der Tiroler Fachberufsschule für Metalltechnik Mandelsberg in Innsbruck

Nr. 330 Direktvergabe: Tischlerarbeiten (Regalböden) für die Sanierung der Bibliothek in Innsbruck

Nr. 331 Direktvergabe: Anstreicherarbeiten an der BHAK/BHAS in Innsbruck

Nr. 304 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin;** Sozialpädagogin / Sozialpädagogen, Soziale Spezialsachbearbeitung, 30 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.902,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 22. März 2019 (GZ.: OrgP-70/2019/27).
- **Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen;** Technisch-Naturwissenschaftliche ExpertInnen, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.799,50 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 31. März 2019 (GZ.: OrgP-70/2019/35).
- **Baubezirksamt Reutte;** Technisch-Naturwissenschaftliche Spezialsachbearbeitung, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.256,80 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 31. März 2019 (GZ.: OrgP-70/2019/37).
- **Sachgebiet Chemisch-Technische Umweltschutzanstalt;** Technisch-Naturwissenschaftliche Spezialsachbearbeitung (Karenzvertretung) 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.041,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 25. März 2019 (GZ.: OrgP-70/2019/36).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 7. März 2019

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 305 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • KB-JA-73/3-2018

VERORDNUNG

über Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Aufgrund der seit Jahren dokumentierten, von Rabenkrähen verursachten Wildschäden wird von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gemäß § 52b Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz, LGBl. Nr. 41/2004, in der geltenden Fassung, zur Abwendung ernster Schäden an Kulturen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen und alle Jagdäusübungsberechtigten in allen Genossenschaftsjagdgebieten im Bezirk Kitzbühel:

§ 2

Maßnahmen der Landwirte

(1) Die betroffenen Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden, im Bereich der Obst- und Gemüseulturen sowie der Acker- und Grünlandflächen, die Rabenkrähen zu vergrämen:

1.) Das kreisförmige Auslegen von Federn um Ruffungen vorzutauschen.

2.) Die Durchführung einer Beizjagd nach Zustimmung des Jagdäusübungsberechtigten, unbeschadet des § 42 Tiroler Jagdgesetz 2004, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2015.

3.) Das Setzen von akustischen Reizen in Form von Abbrennen pyrotechnischer Artikel der Kategorie F2 (nur außerhalb des Ortsgebietes) oder die Abgabe von Schreckschüssen.

4.) Die Verwendung von Birdkite-Ballons (Vogelabwehr-Ballons).

5.) Die Verwendung von Vogelabwehrgeräten.

6.) Das Setzen optischer Maßnahmen wie Scheinwerfer, Flatterbänder oder Uhu Attrappen und Vogelscheuchen.

(2) Die Vergrämnungsmaßnahmen sind insbesondere im Monat August verstärkt durchzuführen und zu kombinieren sowie abwechselnd einzusetzen, damit kein Gewöhnungseffekt stattfindet.

(3) Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerte Ernterückstände erfolgen.

(4) Die Anlage von Hecken und Gehölzstreifen am Rand der Kulturlflächen ist zu fördern, damit den natürlichen Feinden, den Greifvögeln, Deckung geboten werden kann.

§ 3

Schusszeit

(1) Die Jagdäusübungsberechtigten im Bereich der unter § 1 angeführten Genossenschaftsjagdgebieten haben nach erfolglosem Vergrämen, im Einvernehmen und nach Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten sowie unter Einhaltung der Weidgerechtigkeit,

a) die Schwarmvögel der Rabenkrähen zwischen 01. April und 20. Juli eines jeden Jagdjahres ,

b) alle Rabenkrähen (Schwarm- und Brutvögel) im Zeitraum vom 10. August bis 10. Februar eines jeden Jagdjahres, im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen, zu erlegen.

(2) Der Abschuss der Rabenkrähen ist in den betroffenen Jagdgebieten mit jeweils 30 Stück jährlich begrenzt.

§ 4

Erlegung

(1) Beim Abschuss von Rabenkrähen ist die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnten, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b dieser Richtlinie genannten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen verboten.

(2) Der Abschuss der Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kategorie C (Büchse oder Flinte) zulässig.

(3) Das Vergrämen ist als erfolglos anzusehen, wenn mindestens drei der in § 2 angeführten Vergrämnungsmethoden nachweislich nicht zur Vertreibung der Rabenkrähen geführt hat. Der Nachweis der Vergrämnungsmaßnahmen ist bei Bedarf nach Aufforderung der Behörde vorzulegen.

§ 5

Abschussmeldung

Der Jagdäusübungsberechtigte hat die innerhalb eines Monats aufgrund dieser Verordnungen getätigten Abschüsse binnen zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Monats der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel zu melden. Zudem sind die Abschüsse in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JA-FAT), unter dem Menüpunkt „Sammelmeldung“, einzutragen. Hierzu erfolgt die Freigabe der Behörde erst im darauf folgenden Jahr.

§ 6**Strafbestimmung**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Zif. 27 Tiroler Jagdgesetz 2004 zu bestrafen.

§ 7**Gültigkeit**

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung: 1. April 2019.

Außerkräfttreten: 10. Februar 2022.

Kitzbühel, 5. März 2019

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Grander

Nr. 306 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1886-2019

VERORDNUNG

**der Bildungsdirektion vom 6. März 2019
über eine Sonderferienregelung an der
Volksschule Alpbach, Volksschule Inneralpbach
und Neuen Mittelschule Alpbach**

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Volksschule Alpbach, Volksschule Inneralpbach und Neuen Mittelschule Alpbach“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober 2019** bis einschließlich **31. Oktober 2019**.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Bartl

Nr. 307 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1887-2019

VERORDNUNG

**der Bildungsdirektion vom 7. März 2019
über eine Sonderferienregelung an der Volksschule
Brandenburg, Volksschule Kramsach, Volksschule
Radfeld und Neue Musikmittelschule Rattenberg**

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Volksschule Brandenburg, Volksschule Kramsach, Volksschule Radfeld und Neue Musikmittelschule Rattenberg“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober 2019** bis einschließlich **30. Oktober 2019**.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **4. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Bartl

Nr. 308 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1888-2019

VERORDNUNG

**der Bildungsdirektion vom 7. März 2019
über eine Sonderferienregelung an der Volksschule
Breitenbach und Neuen Mittelschule Breitenbach**

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Volksschule Breitenbach und Neuen Mittelschule Breitenbach“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober 2019** bis einschließlich **31. Oktober 2019**.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Bartl

Nr. 309 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1889-2019

VERORDNUNG

**der Bildungsdirektion vom 7. März 2019
über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Bad
Häring, Volksschule Bruckhäusl, Volksschule Kirchbichl
und Neue Mittelschule Kirchbichl**

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Volksschule Bad Häring, Volksschule Bruckhäusl, Volksschule Kirchbichl und Neue Mittelschule Kirchbichl“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober 2019** bis einschließlich **31. Oktober 2019**.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Bartl

Nr. 310 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1890-2019

VERORDNUNG

**der Bildungsdirektion vom 7. März 2019
über eine Sonderferienregelung an der
Volksschule Ebbs und Neue Mittelschule Ebbs**

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Volksschule Ebbs und Neue Mittelschule Ebbs“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober 2019** bis einschließlich **30. Oktober 2019**.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn ab 4. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Bartl

Nr. 311 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1891-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 7. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Hinterthiersee, Volksschule Landl, Volksschule Vorderthiersee, Volksschule Kufstein/Stadt, Volksschule Kufstein/Zell, Volksschule Schwoich, Neue Mittelschule Kufstein I, Neue Mittelschule Kufstein II, Hans Henzinger Schule und Polytechnische Schule Kufstein

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Volksschule Hinterthiersee, Volksschule Landl, Volksschule Vorderthiersee, Volksschule Kufstein/Stadt, Volksschule Kufstein/Zell, Volksschule Schwoich, Neue Mittelschule Kufstein I, Neue Mittelschule Kufstein II, Hans Henzinger Schule und Polytechnische Schule Kufstein“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober 2019** bis einschließlich **31. Oktober 2019**.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn ab 3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Bartl

Nr. 312 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1892-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 7. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Scheffau, Volksschule Söll und Neue Mittelschule Söll Scheffau

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Volksschule Scheffau, Volksschule Söll und Neue Mittelschule Söll Scheffau“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober 2019** bis einschließlich **30. Oktober 2019**.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn ab 4. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Bartl

Nr. 313 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1885-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 7. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Reith i.A. und NMS Reith i.A.

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Volksschule Reith i.A. und NMS Reith i.A.“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober 2019** bis einschließlich **30. Oktober 2019**.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn ab 4. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Bartl

Nr. 314 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1893-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 7. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule Mariastein, Volksschule Oberlangkampfen, Volksschule Unterlangkampfen und Neue Mittelschule Langkampfen

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Volksschule Mariastein, Volksschule Oberlangkampfen, Volksschule Unterlangkampfen und Neue Mittelschule Langkampfen“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober 2019** bis einschließlich **31. Oktober 2019**.

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn ab 3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Bartl

Nr. 315 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/298-2019

VERORDNUNG
des Amtes der Tiroler Landesregierung
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Die Berufung – Ihr Kampf für Gerechtigkeit“,
(02:01:16 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Misfit“, (01:22:07 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Digimon Adventure tri. Chapter 6 – Our Future“,
(01:38:07 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„The Remains“, (01:29:04 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Rate Your Date“, (01:50:10 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Escape Room“, (01:40:03 hh:mm:ss);

„Mid 90s“, (01:25:39 hh:mm:ss);

„The Sisters Brothers“, (02:02:07 hh:mm:ss).

Innsbruck, 4. März 2019

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 316 • Amt der Tiroler Landesregierung • VD-1741/1/51-2019

KUNDMACHUNG
nach § 15 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992
über Änderungen in der Zusammensetzung der Landes-
wahlbehörde und der Bezirkswahlbehörde Schwaz

Gemäß § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und 3 und 19 Abs. 2 und 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, werden nachstehende Änderungen in der Zusammensetzung der Landeswahlbehörde kundgemacht:

Anstelle von Herrn Dr. Josef Liener wurde nunmehr Herr Dr. Herbert Forster als Landeswahlleiter, sowie anstelle von Herrn Dr. Klaus Wallnöfer, LL.M. nunmehr Herr Dr. Niklas Sonntag als sechster Stellvertreter des Landeswahlleiters in die Landeswahlbehörde bestellt.

Gemäß § 15 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 2 sowie 19 Abs. 2 und 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, wird nachstehende Änderung in der Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Schwaz kundgemacht:

In die Bezirkswahlbehörde **Schwaz** wird auf Vorschlag der ÖVP vom 18. Februar 2019 anstelle von Herrn Mag. Thomas Flörl neu Frau Mag. Barbara Wildauer, sowie anstelle von Herrn Peter Stöckl neu Frau Isabella Heubacher als Ersatzbeisitzerin berufen.

Innsbruck, 4. März 2019

Der Landeswahlleiter: Dr. Forster

Nr. 317 • Amt der Tiroler Landesregierung • VD-62/5/15-2019

KUNDMACHUNG
nach § 15 Abs. 8 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017
(TLWO 2017) betreffend Änderungen
in der Zusammensetzung der Landeswahlbehörde

Gemäß § 15 Abs. 8 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017 (TLWO 2017), LGBl. Nr. 74/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 144/2018, werden nachstehende Änderungen in der Zusammensetzung der Landeswahlbehörde kundgemacht:

Anstelle von Herrn Dr. Josef Liener wurde nunmehr Herr Dr. Herbert Forster als Landeswahlleiter, sowie anstelle von Herrn Dr. Klaus Wallnöfer, LL.M. nunmehr Herr Dr. Niklas Sonntag als zweiter Stellvertreter des Landeswahlleiters in die Landeswahlbehörde bestellt.

Innsbruck, 4. März 2019

Der Landeswahlleiter: Dr. Forster

Nr. 318 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew- 370/383

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung der Grundqualifikation
im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **4. Juni 2019** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **23. April 2019** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 4. März 2019

Für den Landeshauptmann: Mag. Fankhauser

Nr. 319 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2270

KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994 i. d. F. des BGBl. Nr. 50/2016, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis von Herrn Mag.arch. Robert Bernd Hartwig, wh. 6020 Innsbruck, Wohnheim Innere Stadt, Zimmer 5, Innrain 39 für das Fachgebiet Architektur, mit dem Kanzleisitz in Innsbruck, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 17 Abs. 5 Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994, **mit Wirkung vom 21. Februar 2019**, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 91.514/0172-IV/8/2019 vom 25. Februar 2019 erloschen.

Innsbruck, 6. März 2019

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 320 • Gemeinde Haiming

KUNDMACHUNG**über die Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts**

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 7. März 2019 gemäß § 64 Abs. 1 u. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, i. d. g. F. LGBl. Nr. 144/2018 in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Haiming aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Ingenieurbüro Mark ausgearbeitete Entwurf vom 17. Jänner 2019, Planbezeichnung HA-2597ROK, enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **13. März 2019 bis einschließlich 24. April 2019**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.haiming.tirol.gv.at/> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Haiming, 8. März 2019

Der Bürgermeister: Josef Leitner

Nr. 321 • Land Tirol

OFFENES VERFAHREN**Kälteanlagen**

Öffentlicher Auftraggeber: Land Tirol, Herrngasse 1-3, 6020 Innsbruck, Österreich.

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/62525>

Angebote sind einzureichen elektronisch via <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/62525>

Bezeichnung des Auftrags: Kälteanlagen - LLA Rotholz-Adaptierung und Sanierung - Küchen- und Speisesaalerweiterung.

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Kurze Beschreibung: Kälteanlagen - LLA Rotholz-Adaptierung und Sanierung - Küchen- und Speisesaalerweiterung.

Hauptort der Ausführung: Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Rotholz, 6200 Rotholz.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 26. März 2019, 11.00 Uhr.

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 28. Februar 2019.

Innsbruck, 4. März 2019

Nr. 322 • Land Tirol

OFFENES VERFAHREN**Küchen und SB-Anlage (Thermik+Verbauten) - Spülanlage-Lüftungsdecke**

Öffentlicher Auftraggeber: Land Tirol, Herrngasse 1-3, 6020 Innsbruck, Österreich.

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/62529>

Angebote sind einzureichen elektronisch via <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/62529>

Bezeichnung des Auftrags: Küchen und SB-Anlage (Thermik+Verbauten) - Spülanlage-Lüftungsdecke - LLA Rotholz-Adaptierung und Sanierung - Küchen- und Speisesaalerweiterung.

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Kurze Beschreibung: Küchen und SB-Anlage (Thermik+Verbauten) - Spülanlage-Lüftungsdecke - LLA Rotholz-Adaptierung und Sanierung - Küchen- und Speisesaalerweiterung.

Hauptort der Ausführung: Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Rotholz, 6200 Rotholz.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 26. März 2019, 11.00 Uhr.

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 28. Februar 2019.

Innsbruck, 4. März 2019

Nr. 323 • Land Tirol

OFFENES VERFAHREN**Instandsetzung und Nachbildung der Innentürelemente**

Öffentlicher Auftraggeber: Land Tirol, Herrngasse 1-3, 6020 Innsbruck, Österreich, Kontaktstelle(n): Abteilung Hochbau Ing. Bernhard Huter, Telefon: +43 5125084128, E-Mail: bernhard.huter@tirol.gv.at, Hauptadresse: <https://www.tirol.gv.at/>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/62557>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/62557>

Bezeichnung des Auftrags: Instandsetzung und Nachbildung der Innentürelemente.

Referenznummer der Bekanntmachung: HB-AG-I-A/10/81-2019.

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Kurze Beschreibung: Instandsetzung und Nachbildung von denkmalgeschützten Innentürelementen gemäß Leistungsbeschreibung.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein.

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:

Beginn: 1. Mai 2019.

Ende: 31. Mai 2022.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 21. März 2019, 11 Uhr.

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 1. März 2019.

Innsbruck, 3. März 2019

Nr. 324 • Land Tirol

OFFENES VERFAHREN**Fliesenleger- Natur- und Kunststeinarbeiten**

Öffentlicher Auftraggeber: Land Tirol, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, Österreich, Kontaktstelle(n): Abteilung Hochbau Ing. Bernhard Huter, Telefon: +43 5125084128, E-Mail: bernhard.huter@tirol.gv.at, Hauptadresse: <https://www.tirol.gv.at/>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/62560>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/62560>

Bezeichnung des Auftrags: Fliesenleger- Natur- und Kunststeinarbeiten.

Referenznummer der Bekanntmachung: HB-AG-I-A/10/68-2018.

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Kurze Beschreibung: Ausführung der Fliesenlegerarbeiten gemäß Leistungsverzeichnis.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein.

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:

Beginn: 8. April 2019.

Ende: 31. Mai 2022.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 21. März 2019, 11 Uhr.

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 1. März 2019.

Innsbruck, 3. März 2019

Nr. 325 • Land Tirol

OFFENES VERFAHREN**Lieferung und Montage von WC-Trennwänden**

Öffentlicher Auftraggeber: Land Tirol, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, Österreich, Kontaktstelle(n): Abteilung Hochbau Ing. Bernhard Huter, Telefon: +43 5125084128, E-Mail: bernhard.huter@tirol.gv.at, Hauptadresse: <https://www.tirol.gv.at/>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/62561>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/62561>

Bezeichnung des Auftrags: Lieferung und Montage von WC-Trennwänden.

Referenznummer der Bekanntmachung: HB-AG-I-A/10/81-2019.

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Kurze Beschreibung: Anfertigen, anliefern und montieren von WC-Trennwänden gemäß Leistungsverzeichnis.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein.

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:

Beginn: 15. April 2019.

Ende: 31. Mai 2022.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 21. März 2019, 11 Uhr.

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 1. März 2019.

Innsbruck, 3. März 2019

Nr. 326 • Land Tirol

OFFENES VERFAHREN**Sanierung von Holzfenstern**

Öffentlicher Auftraggeber: Land Tirol, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, Österreich, Kontaktstelle(n): Abteilung Hochbau Ing. Bernhard Huter, Telefon: +43 5125084128, E-Mail: bernhard.huter@tirol.gv.at, Hauptadresse: <https://www.tirol.gv.at/>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/62562>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/62562>

Bezeichnung des Auftrags: Sanierung von Holzfenstern.

Referenznummer der Bekanntmachung: HB-AG-I-A/10/54-2018.

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Kurze Beschreibung: Sanierung und Restaurierung von denkmalgeschützten Holzfensterkonstruktionen, Einbau einer Isolierverglasung im inneren Flügel gemäß Leistungsbeschreibung.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein.

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:

Beginn: 15. April 2019.

Ende: 31. Mai 2022.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 21. März 2019, 11 Uhr.

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 1. März 2019.

Innsbruck, 3. März 2019

Nr. 327 • Gemeinde Serfaus • GZ 1901

OFFENES VERFAHREN**Baumeisterarbeiten****WVA BA 2 Los 2**

Öffentlicher Auftraggeber: Gemeinde Serfaus.

Ausschreibende Stelle: Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck.

Leistungsumfang:

• ABA BA 11 Los 2 Angerweg - Obergruppe 01:

- 65 lfm Kanalrohre DN 250 PP,
- 45 lfm Kanalrohre DN 250 PP,
- 25 lfm Kanalrohre DN 300 PP,
- 5 lfm Kanalrohre DN 400 PP,
- 70 lfm Kanalrohre DN 500 SG,
- 155 lfm Kanalrohre DN 600 SG,
- 3 lfm Kanalrohre DN 800 SG,
- 180 lfm Hausanschlussleitungen DN 100 - 150, 578 lfm Kanalrohre und Anschlussleitungen,
- 27 ST Fertigteilschächte;

Umlegung Lichtwellenleiter:

- 200 lfm Lichtwellenleiter Um- bzw. Neuverlegung;

Umlegung bestehende Wasserleitung:

- 155 lfm Wasserleitung abtragen und neu verlegen DN 150 SG-VRS (inkl. neuem Material);

TINETZ-Kabelverlegung - Obergruppe 02:

- 290 lfm Mittelspannung 25/30 kV (mit je 3 Kabelleitern),
- 50 lfm Niederspannungskabel,

in Summe 920 lfm Kabelverlegung;

TIGAS-Gasleitung - Obergruppe 03:

- 130 lfm Gasleitung PE-HD DA 110,
- 86 lfm Gasleitung PE-HD DA 160.

Leistungsfrist: Baubeginn: 24. April 2019.
Bauende: 10. Juni 2020.

Ausgabe der Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 5. März 2019 bis einschließlich 22. März 2019 von der Ausschreibungsdatenbank (<http://www.ausschreibung.at>) heruntergeladen werden. Die Ausschreibungsunterlagen sind in Papierform abzugeben. Die detaillierten Angaben zur Angebotslegung entnehmen sie dem Angebotsschreiben.

Abgabetermin: Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Gemeinde Serfaus - ABA BA 11 Los 2, Angerweg, Baumeisterarbeiten“ bis spätestens 27. März 2019, 11 Uhr im Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck einzureichen. Anschließend findet dort die Angebotseröffnung statt.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.
Serfaus, 5. März 2019

Für die Gemeinde Serfaus:
Der Bürgermeister: Mag. Paul Greiter

Nr. 328 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH

OFFENES VERFAHREN

nicht dem BVerG unterworfen

Generalunternehmerleistungen für die Errichtung einer Niedrigenergiehaus-Wohnanlage in Fiss mit 32 Mietwohnungen + 34 TG-Plätzen

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH.

Auftragsbezeichnung: FISS (FI 03) - Mitarbeiterwohnhaus, Generalunternehmerleistungen.

Beschreibung: Errichtung einer Niedrigenergiehaus-Wohnanlage in Fiss mit 32 Mietwohnungen + 34 TG-Plätzen.

Erfüllungsort: 6533 Fiss.

Erfüllungszeitraum: lt. Terminplan.

Abgabedatum: 11. April 2019, 15 Uhr.

CPV-Codes: 45000000-7.

Projektnummer: 1703.

Auskünfte und Unterlagen: <https://neueheimattiroel.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=85>
Innsbruck, 8. März 2019

Nr. 329 • Landesimmobilien- Bau- und Sanierungs- GmbH und CoKG

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Zentrallager-System

Neubau Werkstättegebäude

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Auftraggeber: Landesimmobilien- Bau- und Sanierungs- GmbH und CoKG, Eduard-Wallnöferplatz 3, 6020 Innsbruck, Österreich.

Auskünfte zur Ausschreibung: DI Dieter Schwaninger, 6020 Innsbruck, 0650/9295300, E-Mail: d.schwaninger@aon.at

Bezeichnung des Auftrags: Zentrallager-System.

Beschreibung: Im 3-stöckigen Gebäude der Fachberufsschule für Metalltechnik Mandelsberg in Innsbruck gibt es auf allen drei Ebenen Werkstätten, deren Materialtransporte über ein Zentrallagersystem mit Vertikal- und Horizontalförderern aus bedient werden müssen. Die ausgeschriebene Anlage ist eine Kombination von (teilweise im Rohbau einzulegendem, statisch relevantem) Stahlbau, den Hub- und Fördereinrichtungen sowie der gesamten mechanischen und elektronischen

Sicherheits- und Steuerungstechnik. Es handelt sich dabei um einen spezialisierten und fachbereichsübergreifenden Anlagenbau, der nur von einem beschränkten Bieterkreis mit entsprechenden Erfahrungen und Referenzen ausgeführt werden kann. Die Ausführung ist wegen der im Frühstadium des Rohbaus unbedingt erforderlichen Angaben und Einlegearbeiten absolut terminkritisch.

Erfüllungsort Hauptort der Ausführung: Mandelsbergerstraße 12, 6020 Innsbruck.

Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren Tag: 8. März 2019.

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung Tag: 8. März 2019.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote: 29. März 2019, 11 Uhr.

Innsbruck, 8. März 2019

Nr. 330 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH
vertreten durch Objekt & Facility Management Tirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Tischlerarbeiten (Regalböden)

(GZI. IE70093-00013/OFM Tirol-0010/2019)

Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1020 Wien, Trabrennstraße 2c, vertreten durch Objekt & Facility Management Team Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Sanierung Bibliothek, 6020 Innsbruck, Innrain 50.

Teilangebote nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über unsere Homepage (www.big.at/Projekte/Ausschreibungen) kostenlos heruntergeladen werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte von 8 Uhr bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Objekt & Facility Management Tirol, Frau Romana Zankl, Tel.: 050244-5713, E-Mail: romana.zankl@big.at.

Ende Angebotsfrist: 26. März 2019, 11 Uhr

Innsbruck, 6. März 2019

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Dr. Gerald Lobgesang Dr. Wolfgang Rauth

Nr. 331 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH
vertreten durch Objekt & Facility Management Tirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Anstreicherarbeiten

(GZI. IE70025-00001/OFM Tirol-0010/2019)

Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1020 Wien, Trabrennstraße 2c, vertreten durch Objekt & Facility Management Team Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Fenster streichen, BHAK/BHAS Innsbruck, 6020 Innsbruck, Karl Schönherr-Str. 2.

Teilangebote nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über unsere Homepage (www.big.at/Projekte/Ausschreibungen) kostenlos heruntergeladen werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte von 8 Uhr bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Objekt & Facility Management Tirol, Frau Romana Zankl, Tel.: 050244-5713, E-Mail: romana.zankl@big.at.

Ende Angebotsfrist: 27. März 2019, 11 Uhr

Innsbruck, 6. März 2019

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Dr. Gerald Lobgesang Dr. Wolfgang Rauth

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck